

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Firma NeoNickel Deutschland GmbH

Stand August 2014

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lieferungen und Leistungen von NeoNickel Deutschland GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite www.neonickel.com. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt NeoNickel Deutschland GmbH nicht an, außer wenn der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Diese Verkaufsbedingungen haben Geltung für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern der NeoNickel Deutschland GmbH, werden erst durch die schriftliche Bestätigung der NeoNickel Deutschland GmbH verbindlich.
2. NeoNickel Deutschland GmbH behält sich an allen in Zusammenhang mit der Auftragerteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen die Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe und zuzüglich des jeweils aktuellen Legierungszuschlags. Vorbehalten bleiben andere Bestimmungen in der Auftragsbestätigung.
2. Die Forderungen sind sofort mit Erhalt der Lieferung und unabhängig von einer Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und erfolgen ohne Abzug.
3. Der Käufer kommt spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszins berechnet. Kann ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden, ist NeoNickel Deutschland GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu.
5. NeoNickel Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
6. Ist der Zahlungsanspruch der NeoNickel Deutschland GmbH wegen nach Vertragsabschluss eingetreterner Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, und aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt, gefährdet, so ist NeoNickel Deutschland GmbH berechtigt, den Rechnungsbetrag sofort fällig zu stellen sowie die Ware zurück- bzw. aus dem Betrieb des Käufers wegzunehmen. NeoNickel Deutschland

GmbH ist auch berechtigt, die Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Käufer kann zur Abwehr der oben genannten Maßnahmen Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs leisten.

7. NeoNickel Deutschland GmbH ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr oder mit ihr verbundene Unternehmen iSv § 15 AktG gegen den Käufer zustehen, aufzurechnen.

§ 3 Lieferung

1. Der Beginn der von NeoNickel Deutschland GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Gerät NeoNickel Deutschland GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Setzt der Käufer, nachdem NeoNickel Deutschland GmbH in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz beruhte. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 2 und 3 des § 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von NeoNickel Deutschland GmbH zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs- und Nebenpflichten, ist NeoNickel Deutschland GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsumme in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Ferner ist NeoNickel Deutschland GmbH berechtigt, die Lieferzeiten unbeschadet der Rechte des Käufers aus Verzug entsprechend den Anforderungen ihres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
7. NeoNickel Deutschland GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
8. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die NeoNickel Deutschland GmbH keinen Einfluss haben und die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, (Betriebsstörungen bei NeoNickel Deutschland GmbH und/oder Zulieferern und Lieferanten, Transportverzögerungen, Streik, behördliche Maßnahmen und die Nichtlieferung, die nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens eines Zulieferers, insbesondere in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, entbinden NeoNickel Deutschland GmbH von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Der Käufer wird über jede wesentliche Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Soweit dem Käufer die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung von NeoNickel Deutschland GmbH durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht teilweise erfüllt ist.
9. Internationale Käufer (außerhalb Deutschlands) sind verantwortlich für die Zollabfertigung. Eventuell anfallende Steuern, Zollgebühren und sonstige zusätzliche Gebühren und Kosten

werden vom Käufer getragen. Käufer innerhalb der EU und außerhalb Deutschlands verpflichten sich bei Erhalt der Ware eine Gelangbestätigung gemäß Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) auszustellen und diese an NeoNickel Deutschland GmbH zu senden.

§ 4 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
2. Bestimmungen über Transportwege und –mittel, Spediteur oder Frachtführer obliegen NeoNickel Deutschland GmbH.
3. Verzögert sich die Beförderung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist NeoNickel Deutschland GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen bei Annahmeverzug bleiben unberührt.
4. Im Fall von Transportschäden verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich einen Schadensbericht zur Verfügung zu stellen.
5. Sofern nicht anders handelsüblich oder vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
6. Bei der Abholung der Ware für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Ware sorgt der Käufer für sämtliche erforderlichen Ausfuhrdokumente.
7. Auf Wunsch des Käufers, kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten trägt der Käufer.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Mangelfreiheit und Vertragsgemäßheit richten sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Darüber hinaus liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer.
2. Inhalte einer vereinbarten Spezifikation und ein ggfs. ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Diese unterliegt dem Schriftformerfordernis.
3. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferung oder beträchtlicher Mengenabweichungen sind NeoNickel Deutschland GmbH unverzüglich, spätestens aber 6 Tage nach Anlieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zunächst nicht erkennbare Mängel (versteckte Sachmängel) müssen unmittelbar nach Entdeckung, spätestens am 6. Tag nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
4. Bei Beanstandungen der Ware wird der Käufer NeoNickel Deutschland GmbH unverzüglich Gelegenheit geben, die Ware auf die behaupteten Mängel zu überprüfen. Bei unberechtigten Beanstandungen ist der Käufer verpflichtet, die NeoNickel Deutschland GmbH entstandenen Kosten zu ersetzen.

5. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird NeoNickel Deutschland GmbH nach Wahl und unter Berücksichtigung der Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, kann der Käufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf derselben kann der Käufer entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. § 6 bleibt unberührt.

7. Außer bei Vorsatz endet die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu NeoNickel Deutschland GmbH obliegenden Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

§ 6 Haftung

1. NeoNickel Deutschland GmbH haftet auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind sowie solche, auf deren Einhaltung der Käufer als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NeoNickel Deutschland GmbH außer in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von NeoNickel Deutschland GmbH nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 7 Eigentumsrecht

1. Gelieferte Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen – auch künftige und bedingte – im Eigentum von NeoNickel Deutschland GmbH (Vorbehaltsware).

2. Der Käufer verpflichtet sich, die NeoNickel Deutschland GmbH unverzüglich im Fall der Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware zu benachrichtigen. Gleiches gilt für den Fall des Zugriffs dritter Personen/Unternehmen auf die Vorbehaltsware, vgl. Ziffer 6 unten.

3. Die weitere Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer ausschließlich im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer von seinen Kunden entsprechende Zahlungen erhält oder die Vorbehaltsware seinerseits lediglich unter Eigentumsvorbehalt seinen Kunden übergibt.

4. Sofern der Käufer die vorstehend genannten Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, ist NeoNickel Deutschland GmbH ungeachtet sonstiger Rechte befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Käufer hat für diesen Fall kein Recht zum Besitz.

5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für NeoNickel Deutschland GmbH als Hersteller im iSv § 950 BGB, ohne dass sie verpflichtet wird. NeoNickel Deutschland GmbH steht bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderer Ware durch den Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Erlischt das Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer schon jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware. Im Fall der Verarbeitung gilt dies im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware und der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für NeoNickel Deutschland GmbH. Die Miteigentumsrechte an der be- und verarbeiteten Ware gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer 1.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit Maßnahmen nach § 771 ZPO ergriffen werden können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den NeoNickel Deutschland GmbH entstandenen Ausfall.

7. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der NeoNickel Deutschland GmbH zustehen, die Summe sämtlicher gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird NeoNickel Deutschland GmbH auf Wunsch des Käufers entsprechend Teile der Sicherungsrechte freigeben.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Vertragsteile der Sitz des Verkäufers, somit der NeoNickel Deutschland GmbH. Ungeachtet dessen ist NeoNickel Deutschland berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Käufers zu wählen.

2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen NeoNickel Deutschland GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen über das internationale Privatrecht. UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung beabsichtigt war.